

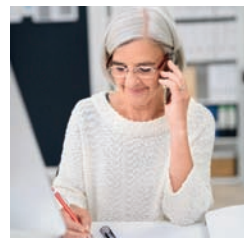
Journal **online**

Berufseinsteiger

Vorsorge mit
„Neuen Garantien“
nicht aufschieben



Der IPV hat nachgefragt!
Gesundheits-Check-up –
besser in einer Klinik oder
beim Hausarzt?



Flexirente
Rente oder arbeiten
oder beides?

/ Inhalt im Überblick

+++ Direkt zum Beitrag? Per Klick auf die
Überschrift +++

- ↳ **Berufseinsteiger**
Es gibt nichts Gutes, außer man tut es
- ↳ **Der IPV hat nachgefragt!**
*Gesundheits-Check-up – besser in einer
Klinik oder beim Hausarzt?*
- ↳ **Pflege**
*Die neue Pflege und die neue
Begutachtung*
- ↳ **Flexirente**
Rente oder arbeiten oder beides?
- ↳ **Bundesfinanzministerium**
*Bilanz: Auslegung des Pensionsalters muss
schriftlich erfolgen*
- ↳ **Bundesarbeitsgericht**
*Wahl des versicherungsförmigen Verfah-
rens zu Beginn der Zusage nicht ausreichend*
- ↳ **Gesellschafter-Geschäftsführer**
*Finanzämter akzeptieren wieder höhere
Pensionsrückstellungen*

/ Editorial

Liebes Mitglied,



Vorsorge in Zeiten des Niedrigzinses: Dieses Thema aufzugreifen und Ihnen Möglichkeiten aufzuzeigen, trotz niedriger Zinsen eine verlässliche Altersvorsorge aufzubauen, ist uns ein großes Anliegen. Nutzen Sie für ausführliche Informationen unseren Link unter dem Artikel auf Seite 2.

Ganz besonders möchte ich Sie schon jetzt auf unsere diesjährige Jahrestagung der IPV-Akademie hinweisen. Am 21. September werden wir im Haus der Deutschen Wirtschaft wieder erstklassige Referenten zu den Themen Alters- und Gesundheitsvorsorge begrüßen können. Alle wichtigen Informationen zu unserer Jahrestagung finden Sie auf Seite 3. Ab sofort findet die in unserem Verein stark vertretene Gruppe der Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) auf der letzten Seite des Journals wichtige Neuigkeiten für ihre Altersvorsorge.

Freundlichst

Ihr Veit Oos, Vorstand IPV

/ Berufseinsteiger

Es gibt nichts Gutes, außer man tut es

+++ Vorsorge nicht aufschieben +++ Neue Garantien als Mittel gegen niedrige Zinsen nutzen +++

Hört man sich unter Berufsanfängern um, so steht die Altersvorsorge nicht an erster Stelle der Prioritätenliste. Das war bei jungen Leuten schon immer so, hat sich durch die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank aber verschärft. Berufsanfänger wissen zwar viel über aktuelle Versorgungslücken und solche im Alter. Die Entscheidung, dagegen etwas zu tun, fällt ihnen aber deutlich schwerer als der Generation davor. Dieses Ergebnis belegt auch die Studie „Jugend, Vorsorge, Finanzen“ von TNS Infratest Sozialforschung und Hertie School of Governance aus dem Jahr 2016. „Die Lebensversicherung rentiert nicht mehr“, so eine verbreitete Haltung der „Generation Y“.

Ergebnis: Trotz guter Wirtschaftslage mit rekordhaften Exportüberschüssen und dem Höchststand an Erwerbstätigen seit der Wiedervereinigung wird weniger zurückgelegt fürs Alter und für die steigende Lebenserwartung.

Rentiert die Lebensversicherung tatsächlich nicht mehr? Finanzielle Risiken durch langes Leben lassen sich am bes-

ten über große Kollektive absichern, unverändert ein großer Vorteil der Lebensversicherung.

Die klassische Lebensversicherung rentiert aber weniger als früher, für Neuabschlüsse ab 2017 beträgt die lebenslange Garantieverzinsung noch 0,9 Prozent (mit Überschüssen um die 3 Prozent im Marktdurchschnitt). Grund dafür sind die nachhaltig niedrigen Zinsen auf Staatsanleihen mit hoher Bonität, mit denen ein Versicherer die Garantien teilweise unterlegen muss. Daher sind immer stärker Rentenversicherungen ohne klassische, weil teure, Zinsgarantien nachgefragt. Diese Neuen Garantien beschränken sich häufig auf eine Beitragsgarantie. Zu Rentenbeginn muss dann mindestens die Summe der gezahlten Beiträge zur Verfügung stehen. Der Versicherer hat bei der Kapitalanlage mehr Freiheiten und kann verstärkt in chancenreichere Anlageformen wie Aktien, Immobilien und Infrastrukturprojekte anlegen.

Stichwort Aktien: Viele Kunden möchten stärker von den Chancen des Ak-



Niedrigzins-Befürworter Mario Draghi,
Präsident der Europäischen Zentralbank

tienmarkts profitieren, scheuen aber die Nebenwirkungen wie z. B. Wertverluste, ständige Anlageentscheidungen und die nötige Marktbeobachtung. Auch hier können Neue Garantien punkten, indem sie Renditechancen mit den entsprechenden Sicherheiten und gutem Service verbinden. Beliebt sind Tarife, die dem Kunden während der Laufzeit zwar grundlegende Anlageentscheidungen ermöglichen, aber diese nicht einfordern.

Lesen Sie weiter unter: www.ipv.de/journal-online/01-17



Save the Date!

**Ihre Einladung zur
9. Jahrestagung der IPV-Akademie –
Die Fachtagung zu Themen der Alters- und Gesundheitsvorsorge
am 21.09.2017**

Wir freuen uns, Ihnen die Referenten für unsere 9. Jahrestagung der IPV-Akademie vorstellen zu können.

Traditionell findet die Jahrestagung im Haus der Deutschen Wirtschaft in der Breite Str. 29 in 10178 Berlin statt. Einlass ist ab 10:00 Uhr, Ende gegen 17:15 Uhr mit einem anschließenden Get-together!

Erleben Sie mit uns hochkarätige Redner und verbinden Sie das Interessante mit dem Nützlichen!

Hier geht es zur Online-Anmeldung: www.ipv.de/237.0.html oder kontaktieren Sie für Ihre Anmeldung oder bei Fragen Frau Pazdzior unter der Telefonnummer 030 206732-147 oder per E-Mail: akademie@ipv.de.

Als IPV-Mitglied profitieren Sie von unserem größten Beitragsvorteil. Der Tagungsbeitrag beinhaltet wie bisher auch die Mittags- und Abendverpflegung inklusive Getränken.

*Weiterbildungspunkte sammeln! –
Erstmals auch auf unserer Jahrestagung*



Akkreditierungsnummer:
GB-BDL-20140218-30035

Tagungsbeitrag:

- 249 EUR regulärer Tagungsbeitrag
- 149 EUR Verbandsmitarbeiter
- 99 EUR IPV-Mitglieder, Angestellte und
Vertreter der Vertragsgesellschaften



**Herr Prof. Dr. Clemens Fuest,
Präsident des ifo Institut für Wirtschaftsforschung
München,**
gibt uns einen Einblick in die aktuelle Lage der deutschen Wirtschaftspolitik.



**Herr Alexander Gunkel,
Mitglied der Hauptgeschäftsführung des BDA,**
wird die Wahlprogramme der im September stattfindenden Bundestagswahl vorstellen und bewerten.



**Herr Prof. Dr. Mathias Ulbrich, Professor für
Wirtschaftsprivatrecht an der Hochschule
Schmalkalden,**
beschäftigt sich mit den Herausforderungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes.



**Herr Prof. Dr. med. Christian Elger,
Direktor der Klinik für Epileptologie in Bonn,**
gewährt uns einen Einblick in seine Forschungen zum Neuromarketing und seine Ausführungen darüber, wie das Unterbewusstsein unsere Entscheidungen beeinflusst.



**Herr Urs Meier,
ehemaliger Fußballschiedsrichter, Fußballexperte und
Motivationscoach,**
zeigt uns mit Beispielen aus seiner Praxis die Verbindungen zwischen Sport und Wirtschaft auf.

/ **Der IPV hat nachgefragt!**

Gesundheits-Check-up – besser in einer Klinik oder beim Hausarzt?

Ein hohes Alter bei guter Gesundheit zu erreichen – das ist unser aller Ziel. Die HELIOS Prevention Center (HPC) bieten an 18 Standorten deutschlandweit maßgeschneiderte Präventionsprogramme. Wir haben dazu bei Frau Dr. Birgit Hildebrandt, Medizinische Leiterin der HELIOS Prevention Center, nachgefragt. Von den Vorteilen profitieren Unternehmen, private Selbstzahler und IPV-Mitglieder in besonderer Weise.

Was macht das Angebot der HPC besonders?

Die HPC-Fachärzte sind Experten auf dem Gebiet der Vorsorge. Unsere Check-ups sind individuell zugeschnitten auf Alter, Geschlecht und das persönliche Risikoprofil des Teilnehmers. Die direkte Anbindung unserer Standorte an die mehr als 100 HELIOS Kliniken bundesweit sichert eine hohe medizinische Qualität, zudem finden sich alle Disziplinen unter einem Dach – sollten weitere Untersuchungen nötig werden, kann das Programm jederzeit kurzfristig und flexibel angepasst werden.



Wie läuft ein Tag im HPC ab?

Dreh- und Angelpunkt sind die ausführlichen Gespräche in Kombination mit einer gründlichen internistischen Diagnostik. Ziel ist es, gemeinsam ein individuelles Programm mit alltagstauglichen Tipps zu Ernährung, Bewegung und Balance zu entwickeln, um bestehende Gesundheitsrisiken gleich aktiv zu reduzieren.

Warum in der Klinik und nicht beim Hausarzt?

Ich sehe unser Angebot nicht in Konkurrenz mit haus- oder fachärztlichen Leistungen. Wenn sich Befunde ergeben, die weiter verfolgt oder therapiert werden müssen, ist der Hausarzt ohnehin der nächste Ansprechpartner und dorthin verweisen wir auch sehr deutlich.

Lesen Sie weiter unter: www.ipv.de/journal-online/01-17

/ **Pflege**

Die neue Pflege und die neue Begutachtung

Viele Menschen sind in ihrer letzten Lebensphase oder aufgrund von Erkrankungen und Behinderungen auf fremde Hilfe und häufig auch auf Pflegeleistungen angewiesen. Um diese Menschen zu unterstützen, wurde 1995 die Pflegeversicherung eingeführt. Seitdem wurden immer wieder Gesetzesänderungen im Bereich der Pflege vorgenommen. Die weitreichendste Veränderung jedoch wurde jetzt mit Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) zum 01.01.2017 eingeführt, da durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes auch das Begutachtungsverfahren künftig nach völlig neuen Maßstäben erfolgt.

Die neue Definition von Pflegebedürftigkeit ist sehr pflegenah. Bisher zählten nur die körperlichen Einschränkungen, künftig wird wichtiger sein, ob ein Mensch allein handeln kann oder ob er Hilfe benötigt. Somit erfasst der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff erstmalig in einer einheitlichen Systematik, wie sehr Pflegebedürftige in ihrer Selbstständigkeit bzw. in ihren Fähigkeiten eingeschränkt sind. Die neue Defini-

tion soll auch die jeweilige Lebenssituation widerspiegeln. Ein jüngerer Mensch, der beispielsweise durch eine Behinderung oder Erkrankung im Rollstuhl sitzt, braucht eventuell weniger Unterstützung, sofern seine häusliche Umgebung barrierefrei ist.

Ein Demenzkranker hingegen wird auf mehr Hilfe angewiesen sein, auch wenn er keine großen körperlichen Einschränkungen hat. Er muss vielleicht immer wieder zum Essen oder Trinken angehalten werden. Dadurch entsteht bei den Pflegebedürftigen ein hoher Betreuungsbedarf, welcher bei dem bisherigen Begutachtungsverfahren keine Berücksichtigung fand.

Lesen Sie hier weiter, wie das neue Begutachtungsinstrument funktioniert, wie man sich darauf vorbereiten kann und wie Sie privat für den Pflegefall vorsorgen können.

Weitere Informationen zu PSG I und II finden Sie hier:

<http://www.ipv.de/Pflegereform>

/ **Flexirente**

Rente oder arbeiten oder beides?

+++ Flexibler Übergang in die Rente +++ Weiterarbeit kann Rentenanspruch erhöhen +++
Freiwillige Beiträge gegen den Rentenabschlag +++ Eigene private oder betriebliche Vorsorge berücksichtigen +++

Rentenexperten bemängeln seit Langem die starren Regelungen für den Bezug der Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies ändert sich in diesem Jahr durch das „Flexirentengesetz“. Neben verbesserter Prävention und Rehabilitation beinhaltet das Gesetz im Kern Regelungen

- für ein flexibles Arbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze,
- für ein attraktives Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus und
- für Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen.

Damit soll es Arbeitnehmern möglich sein, den Übergang vom Berufsleben ins Rentnerdasein flexibel und nach ihrer persönlichen Lebenssituation zu gestalten. Wer sich mit 67 noch fit fühlt, soll weiterarbeiten dürfen und wer bereits ab 63 kürzertreten möchte, soll dazu auch die Möglichkeit haben. Die strikte Trennung von

Rente oder Arbeit soll aufgehoben werden.

In der Vergangenheit haben nur wenige Versicherte die Teilrente genutzt. Die neue „Flexirente“ ist für die meisten attraktiver und soll dazu beitragen, dass Arbeitnehmer länger im Beruf bleiben, wenn auch mit reduzierter Arbeitszeit.

Vorgezogene Rente und Weiterarbeiten

Wer neben einer vorgezogenen Altersrente noch beruflich tätig sein möchte, kann dies tun. Allerdings wird dadurch erzieltetes Einkommen (sog. Hinzuverdienst), das oberhalb von 6.300 EUR im Jahr liegt, zu 40 Prozent auf die Altersrente angerechnet. Liegt die Summe aus Einkommen und gekürzter Rente oberhalb des bisherigen Einkommens (höchstes Einkommen der letzten 15 Jahre) wird der darüber liegende Betrag zu 100 Prozent auf die verbliebene Teilrente angerechnet.

Einmal im Jahr überprüft der Rentenversicherungsträger den Hinzuverdienst des Rentners. War er zu hoch, werden die zu viel gezahlten Rentenbeträge zurückgefordert. War die gezahlte Rente im Vergleich zum Hinzuverdienst zu gering, gibt es eine Nachzahlung. Dieses Verfahren wird Spitzenabrechnung genannt.

Übrigens: Der Altersrentner kann die Höhe der Teilrente und somit auch die Hinzuverdienstgrenze selbst festlegen. Wird die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten, erfolgt keine Spitzenabrechnung.

Für die neben der Teilrente ausgeübte Beschäftigung besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch die zu zahlenden Beiträge erhöht sich regelmäßig der Rentenanspruch.

Tipp: Viele Lebens- oder Rentenversicherungsverträge sehen vorzeitige Auszahlungsmöglichkeiten oder Abrufphasen vor und können so auch an den vorgezogenen Renteneintritt angepasst werden. Bei der betrieblichen Altersversorgung kann es sein, dass die Altersleistungen erst mit Inanspruchnahme der Vollrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgezahlt werden dürfen. Lassen



Sie sich von Ihrem Versicherungsfachmann beraten.

Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus

Wer über die Regelaltersgrenze hinaus weiterarbeitet, für den kann es sich zweifach lohnen. Zum einen erhöht sich der Rentenanspruch für jeden Monat, in dem die Rente nicht in Anspruch genommen wurde, um 0,5 Prozent, pro Jahr also 6 Prozent. Und zum Zweiten kann der Versicherte auf Antrag Beiträge für seine Beschäftigung in die Rentenkasse einzahlen. Das erhöht seinen Rentenanspruch weiter. Bisher musste nur der Arbeitgeber seinen Anteil entrichten, der dann allerdings nicht zu einer Rentenerhöhung geführt hat.

Lesen Sie weiter unter: www.ipv.de/journal-online/01-17

/ **Bundesfinanzministerium****Bilanz: Auslegung des Pensionsalters muss schriftlich erfolgen**

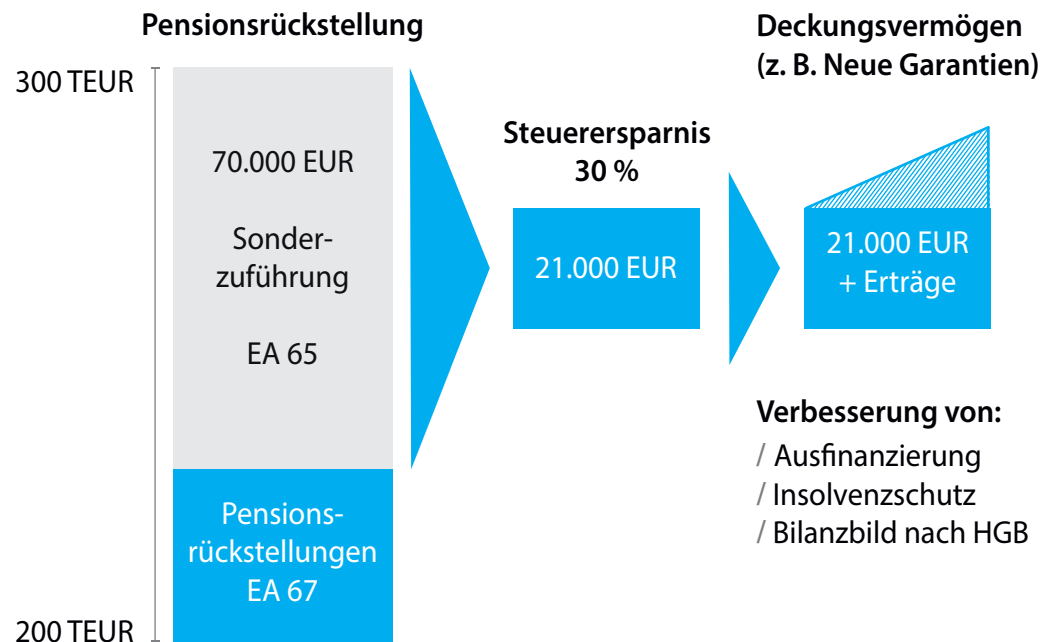
Unter welchen Voraussetzungen die arbeitsrechtliche Auslegung des Rentenbeginnalters bei kollektiven Gesamtversorgungszusagen bilanzsteuerlich berücksichtigt werden kann, hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben vom 09.12.2016 dargestellt.

/ **Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)****Finanzämter akzeptieren wieder höhere Pensionsrückstellungen**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 09.12.2016 seine Grundsätze zum maßgebenden Pensionsalter nach § 6a EStG aufgegeben. Danach dürfen Pensionsrückstellungen für beherrschende GGF wieder auf das vertragliche Endalter (oft: 65 Jahre) bilanziert werden. Vorher musste für Jahrgänge ab 1953

auf 66 oder 67 Jahre bilanziert werden. Konsequenz ist eine außerordentliche Zuführung zur Pensionsrückstellung.

IPV-Tipp: Die Steuerersparnis sollte in zusätzliches Deckungsvermögen investiert und verpfändet werden. Das führt zu stärkerem Insolvenzschutz und verbessert das Bilanzbild.

/ **Steuerersparnis in Deckungsvermögen investieren**/ **Bundesarbeitsgericht****Zur Wahl des versicherungsförmigen Verfahrens**

Das Bundesarbeitsgericht hat am 19.05.2016 (3 AZR 794/14) eine Entscheidung zur Wahl des versicherungsförmigen Verfahrens bei Direktversicherungs- und Pensionskassenzusagen getroffen und widerspricht damit der bisherigen Praxis. Es kommen zusätzliche Sorgfaltspflichten beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitarbeitern auf Arbeitgeber zu.

Übertragung bei Unternehmensverkauf

Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) tragen sich beim Unternehmensverkauf nicht selten mit dem Gedanken, die eigene Pensionszusage schuldbefreiend auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Auf diese Weise findet sich leichter ein Käufer.

Alle Beiträge in voller Länge finden Sie auf unserer Internetseite:

www.ipv.de/journal-online/01-17

/ **Impressum**/ **Herausgeber**

Industrie-Pensions-Verein e. V.
Niederwallstr. 10
10117 Berlin
Tel.: 030 206732-0
Fax: 030 206732-333
E-Mail: info@ipv.de
www.ipv.de

/ **Verantwortlich für den Herausgeber**

Wolfgang Peters

/ **Redaktion und Gestaltung**

IPV, rw konzept GmbH

/ **Bildnachweis**

Annette Riedl; IPV; Helios; Contrastwerkstatt, Fotomek, Jeanette Dietl / Fotolia; Thomas Lohnes 2014 / Getty Images;